

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Grömitz für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit  |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 25.307.400 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 25.191.000 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von   | 116.400 EUR    |
| 2. | im Finanzplan mit  |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 25.049.900 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 24.096.200 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 9.227.200 EUR  |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.180.900 EUR |
- festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 8.622.200 EUR  |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 6.000.000 EUR  |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 114,90 Stellen |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer  |       |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 % |
| 2. | Gewerbesteuer  | 350 % |

### **§ 4**

- (1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.
- (2) Als unerheblich im Sinne von § 82 GO und damit mit Zustimmung des Bürgermeisters leistbar, gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, sowie wenn Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen budgetübergreifend verlagert werden.
- (3) Die Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst, die sich aus der Übersicht über Budgets ergeben. Ausgenommen Konten bzw. Kontengruppen sind aufgezeigt.

**Ausgefertigt: Grömitz, den 20. Dezember 2024**

**gez.  
(Sebastian Rieke)  
Bürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Grömitz für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeindeverwaltung Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

**Grömitz, den 20. Dezember 2024**

**Gemeinde Grömitz  
Der Bürgermeister**

**gez.**

**(Sebastian Rieke)**